SBEV | Stadtbahn Entwicklung und Verkehrsinfrastrukturprojekte Frankfurt GmbH

Compliance Bericht

Stadtbahn Entwicklung und Verkehrsinfrastruk-turprojekte Frankfurt GmbH

Inhalt

1 Einleitung 2

2 Zielsetzung 2

3 Compliance Organisation 3

4 Wesentliche Aufgaben 3

5 Überwachungs- und Berichtspflichten 4

6 Compliance Maßnahmen 4

6.1 Compliance-Risikoanalyse ____ 4

6.2 Verhaltenskodizes für Mitarbeitende und Geschäftspartner:innen ____ 5

6.3 Interne Richtlinien ____ 5

6.4 Hinweisgeberschutzsystem ____ 5

6.5 Prozessoptimierungen ____ 5

6.6 Qualifizierungsmaßnahmen ____ 6

6.7 Kommunikationsmaßnahmen ____ 6

6.8 Rechtskataster und Embargolistenabgleich ____ 6

7 Schnittstellen und Zusammenarbeit 6

7.1 Konzernrevision ____ 6

7.2 Risiko- und Chancenmanagement ____ 6

7.3 Datenschutz ____ 6

7.4 Informationssicherheitsbeauftragte:r ____ 7

7.5 Bereich Unternehmenssicherheit ____ 7

7.6 Nachhaltigkeitsmanagement ____ 7

7.7 Bereich Recht der SBEV ____ 7

1 Einleitung

Die Stadtbahn Entwicklung und Verkehrsinfrastrukturprojekte Frankfurt GmbH (SBEV) sieht rechtmäßiges Handeln und Integrität bei Ihrem Handeln als Selbstverständlichkeit und Grundlage für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg an. Sie ist sich ihrer Verantwortung als Unternehmen der Stadt Frankfurt gegenüber der Stadt, der Unternehmensgruppe Stadtwerke Frankfurt, ihren Geschäftspartner:innen, den Bürger:innen sowie ihren Mitarbeitenden bewusst. Als kommunales Unternehmen wird von der Öffentlichkeit im besonderen Maße Gesetzestreue erwartet. Die SBEV geht mit öffentlichen Geldern um und hat eine besondere Vertrauensstellung. Darüber hinaus wird die Anzahl an Vorschriften, die Mitarbeitende im Geschäftsalltag zu beachten haben, immer zahlreicher und komplexer. Für Regelverstöße gibt es immer höhere Sanktionen. Die SBEV verpflichtet sich daher zu klaren Handlungsweisen und Wertvorstellungen. Dabei fühlt sich die SBEV nicht nur an gesetzliche sowie interne Bestimmungen gebunden. Auch freiwillige Selbstverpflichtungen und ethische Grundsätze sind ein wichtiger Bestandteil der Unternehmenskultur und dienen als Leitlinie für Entscheidungen, da es der SBEV auch um die Übereinstimmung unternehmerischen Verhaltens mit gesellschaftlichen Wertvorstellungen geht. Durch vorbeugende Maßnahmen und deren Einbindung in den betrieblichen Alltag, wird legales Handeln unterstützt und das Bewusstsein der Mitarbeitenden dafür geschärft. Das Compliance Management unterstützt die Mitarbeitenden bei der Einhaltung von Recht und Gesetz und ist dabei schwerpunktmäßig präventiv tätig. Dieser Bericht stellt die bei der SBEV eingerichtete Compliance-Organisation und die getätigten Compliance-Maßnahmen dar.

2 Zielsetzung

Compliance steht für regelkonformes Verhalten und wirkt daher auf die Einhaltung der externen und internen Regelwerke unter Einbezug der insoweit relevanten Prozesse hin. Das Ziel aller Maßnahmen ist es, im Kontext einer werteorientierten Unternehmensführung Transparenz, Integrität und Eigenverantwortung bei der SBEV zu stärken, sowie einen rechtssicheren Organisationsrahmen zu unterstützen. Mit Compliance verfolgt die SBEV die folgenden Ziele:

- Rechtskonformes, verantwortungsbewusstes Verhalten und Handeln aller Personen der SBEV und somit langfristige Wahrung bzw. Stärkung der Integrität der SBEV
- Schaffung bzw. Optimierung von effizienten und transparenten Prozessen und Kontrollmechanismen, die im Zusammenhang mit compliancerelevanten Themengebieten stehen
- Vorbeugung bzw. Verhinderung von Verstößen gegen interne und externe Regularien mit Compliance-Bezug
- Vermeidung von Haftungsrisiken für die Geschäftsführung sowie die Mitarbeitenden der SBEV
- Verringerung bzw. Vermeidung von finanziellen Risiken (z. B. Bußgelder, Schadenersatzansprüche, Untersuchungskosten)
- Vorbeugung vor bzw. Vermeidung von Reputationsschäden (Ansehens-/ Imageverlust) der SBEV

3 Compliance Organisation

Die Geschäftsführung (GF) ist verantwortlich für die Compliance Organisation der SBEV. Diese besteht aus:

- Chief Compliance Officer:in (CCO) und
- Compliance Manager:in (CM)

Die Position der/des CCO wird durch die Leitung des Compliance Managements der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF) über einen konzerninternen Dienstleistungsvertrag wahrgenommen. Die Vertretung der/des CCO übernimmt die/der CM.

Die/der CCO und CM sind bei ihrer Aufgabenwahrnehmung im Wesentlichen frei von Weisungen, das Letztentscheidungsrecht bleibt bei der GF. Das Compliance Management agiert insbesondere bei der Entgegennahme und der Bearbeitung von Hinweisen auf Fehlverhalten unabhängig. Es unterliegt der Verschwiegenheit und stellt soweit gesetzlich möglich, eine absolute Vertraulichkeit sicher.

4 Wesentliche Aufgaben

Die Aufgabe des Compliance Managements ist grundlegend zukunftsorientiert ausgerichtet und soll deshalb präventiv gegenüber möglichen Compliance-Verstößen wirken.

Das Compliance Management nimmt folgende wesentliche Aufgaben wahr:

- Unterhaltung und Weiterentwicklung des Compliance-Management-Systems
- Förderung der Einhaltung von internen und externen Regularien mit Compliance-Bezug
- Anlauf- bzw. Auskunftsstelle zu compliancebezogenen Themen und Fragestellungen
- Durchführung von Compliance-Risikoanalysen
- Kontaktstelle zu externen Institutionen. (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft) bei Anfragen und Ermittlungen mit Compliance Bezug
- Betrieb und zur Verfügung-Stellung eines Hinweisgebersystems (Compliance Management der VGF und externe Vertrauensanwälte) für Meldungen von Hinweisen auf wirtschaftskriminelle Handlungen, andere Straftaten oder schwere Unregelmäßigkeiten sowie Menschenrechts- und Umweltverletzungen bei der SBEV bzw. entlang der Lieferkette. Dies schließt die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen (Folgemaßnahmen) mit ein
- Betrieb und Weiterentwicklung der Meldestelle nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- Unterstützung und Beratung der GF sowie der sonstigen Führungskräfte und aller Mitarbeitenden der SBEV zu Compliance-Themen
- Planung, Veranlassung bzw. Durchführung von Schulungsmaßnahmen für die GF, Führungskräfte sowie Mitarbeitenden zu Compliance-Themen

- Zeitnahe bzw. regelmäßige Berichterstattung über compliancerelevante Vorgänge an die GF

Die/der CCO ist Ansprechperson der GF für Compliance-Angelegenheiten. Sie/er berät und unterstützt die GF bei der Unterhaltung und Weiterentwicklung des Compliance-Management-Systems mit standardisierten Prozessen, geeigneten Regelungen und Kommunikationsabläufen bzw. Berichtsstrukturen und erarbeitetet Vorschläge für die Optimierung des Compliance-Management-Systems. Im Anschluss an die Entscheidung der GF ist sie/er für die Implementierung und Dokumentation zuständig und berichtet dem für Compliance zuständigen Mitglied der GF regelmäßig über die Entwicklung.

5 Überwachungs- und Berichtspflichten

Die/der CCO berichtet der GF regelmäßig (mindestens 1x pro Jahr) und bei Bedarf ad hoc über Vorgänge mit Compliance-Bezug. Dazu gehören insbesondere alle Hinweise, bei denen ein begründeter Anfangsverdacht für ein nicht nur unerhebliche Fehlverhalten besteht.

Bei einem Compliance-Verstoß durch ein Mitglied der GF ist der andere GF zu unterrichten. Erst wenn durch die GF keine Maßnahmen ergriffen werden oder beide Geschäftsführer betroffen sind, darf – und muss – das Aufsichtsorgan durch die Ansprechpersonen des Hinweisgebersystems eingeschaltet werden.

Die/den CCO treffen keine Anzeige- bzw. Meldepflichten gegenüber Ermittlungs- /Aufsichtsbehörden, sofern keine gesetzlichen Verpflichtungen existieren (vgl. etwa § 138 StGB).

Der Aufsichtsrat erhält einmal jährlich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einen Compliance Bericht, in dem er über die organisatorischen Maßnahmen, die eingetretenen Compliance-Vorkommnisse und die getätigten Maßnahmen unterrichtet wird.

6 Compliance Maßnahmen

Der Schwerpunkt der Compliance-Tätigkeit liegt in den präventiven Maßnahmen der Beratung, Klärung von konkreten compliancerechtlichen Fragestellungen, der Durchführung von Schulungen und Informationsveranstaltungen, dem Erstellen von zentralen Richtlinien aber auch in der Koordination bei der Aufklärung von Hinweisen/Verdachtsfällen. Im Folgenden werden die wesentlichen Aufgaben des Compliance Managements angeführt:

6.1 Compliance-Risikoanalyse

Nur eine detaillierte Kenntnis der Risiken ermöglicht es, diesen mit Hilfe von entsprechenden Maßnahmen entgegenwirken zu können. Die compliancebezogene Risikoanalyse ist damit Teil des allgemeinen Risikomanagements und Bestandteil der allgemeinen Sorgfaltspflicht der SBEV.

6.2 Verhaltenskodizes für Mitarbeitende und Geschäftspartner:innen

Als Grundlage guter Unternehmensführung setzt der SBEV-Verhaltenskodex Standards und Erwartungen an das tägliche Handeln der Mitarbeitenden und Führungskräfte. Gleichzeitig erhebt die SBEV den Anspruch an zuverlässige Geschäftsbeziehungen und verpflichtet ihre Geschäftspartner:innen über einen eigenen Verhaltenskodex zur Einhaltung der grundlegenden Prinzipien.

6.3 Interne Richtlinien

Durch interne Richtlinien klärt das Compliance Management über Themen auf und gibt Vorgaben zum rechtssicheren Umgang. Die Schwerpunkte liegen auf dem Umgang mit:

- Zuwendungen,
- Ermittlungsbörden,
- Hinweisen auf Fehlverhalten.

6.4 Hinweisgeberschutzsystem

Im Interesse des Unternehmens und seiner Mitarbeitenden setzt sich die SBEV für die Prävention von Fehlverhalten ein. Dazu zählen insbesondere wirtschaftskriminelle Handlungen wie z.B. Korruption, Betrug, Untreue, andere Straftaten oder schwere Unregelmäßigkeiten sowie Menschenrechts- und Umweltverletzungen bei der SBEV bzw. entlang der Lieferkette. Ein wichtiges Instrument der Prävention stellt das Hinweisgebersystem dar. Es bietet Mitarbeitenden und Dritten die Möglichkeit, über das Compliance Management der VGF und / oder die Vertrauensanwälte, Missstände zu melden und dadurch zur Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und zum Abstellen von Missständen beizutragen. Die Basis des Hinweisgebersystems ist der Grundsatz des fairen Verfahrens. Dadurch wird der bestmögliche Schutz der hinweisgebenden Personen und aller von dem Fehlverhalten und seiner Aufklärung betroffenen Personen sichergestellt. Jeder Hinweis wird ernstgenommen und vertraulich behandelt. Das faire Verfahren schließt insbesondere auch die Möglichkeit der Abgabe anonymer Meldungen und den Austausch darüber ein. Dabei ist es für die SBEV selbstverständlich, dass Hinweisgebende und alle Personen, die bei der Untersuchung mitwirken, nicht benachteiligt werden. Ein missbräuchlicher Umgang des Hinweisgebersystems wird nicht geduldet. Es gilt die Unschuldsvermutung, bis das Fehlverhalten erwiesen ist. Weitergehende Informationen können der auf der Internetseite veröffentlichten Verfahrensordnung entnommen werden (Verfahrensordnung des Hinweisgebersystems).

6.5 Prozessoptimierungen

Ein weiterer wichtiger Baustein der Compliance-Tätigkeit ist die Unterstützung bei und/ oder Initiierung von Prozessoptimierungen. Diese können präventiv veranlasst oder Ergebnis von internen Aufklärungsmaßnahmen sein.

6.6 Qualifizierungsmaßnahmen

Das Compliance Management hat ein verpflichtendes E-Learning für alle Mitarbeitenden eingeführt. Mit dem E-Learning kann die SBEV alle Mitarbeitenden zeit- und ortsunabhängig erreichen. Die Inhalte wurden durch das Compliance Management selbst entwickelt und auf die speziellen Bedarfe im Konzern zugeschnitten.

Drüber hinaus finden persönliche und fachspezifische Schulungen statt.

6.7 Kommunikationsmaßnahmen

Das Compliance Management informiert zu seinen Vorhaben und Inhalten über alle gängigen Kanäle des Konzerns, auf die auch die Mitarbeitenden der SBEV Zugriff haben, wie das Intranet und die Mitarbeitendenzeitschrift der VGF. Anlassbezogen werden weitergehende Kommunikationsmaßnahmen wie Plakate und Aushänge initiiert.

6.8 Rechtskataster und Embargolistenabgleich

Durch das Compliance Management wurde die Beschaffung und Einführung von zwei Softwaren veranlasst, welche die Erstellung eines Rechtskatasters und die Prüfung von Daten gegen die Embargolisten der EU ermöglichen.

7 Schnittstellen und Zusammenarbeit

7.1 Konzernrevision

Die Konzernrevision prüft die Angemessenheit und Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems in regelmäßigen Abständen.

Die Konzernrevision kann zur Beratung und zur Aufklärung von Verdachtsfällen hinzugezogen werden. In Bezug auf compliancerelevante Themen werden Informationen regelmäßig ausgetauscht.

7.2 Risiko- und Chancenmanagement

Das Compliance Management ist in das Risiko- und Chancenmanagement der SBEV eingebunden. Die Compliance Risiken werden in der Risiko- und Chancenübersicht erfasst, und das Compliance Management nimmt an dem quartalsweise durchgeführten Termin teil, in dem die Risiko- und Chancenübersicht durchgesprochen wird.

Das Compliance Management führt darüber hinaus regelmäßig eine eigene detaillierte Compliance-Risikoanalyse durch.

7.3 Datenschutz

Der Bereich Datenschutz und das Compliance Management arbeiten eng zusammen. Anfragen der Polizei werden grundsätzlich durch den Bereich Recht unter Abstimmung mit den Bereichen Datenschutz und Compliance Management bearbeitet. Bei möglichen internen Ermittlungstätigkeiten infolge von Verdachtsmeldungen wird die/der Datenschutzbeauftragte bei Bedarf eingeschaltet.

7.4 Informationssicherheitsbeauftragte:r

Die/der Informationssicherheitsbeauftragte (ISB) und das Compliance Management arbeiten eng zusammen. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch über aktuelle informationssicherheitsrechtliche Fragestellungen. Bei möglichen internen und externen Ermittlungstätigkeiten unterstützt die/der ISB das Compliance Management.

7.5 Bereich Unternehmenssicherheit

Der Bereich Unternehmenssicherheit und das Compliance Management arbeiten eng zusammen. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch über aktuelle sicherheitsrelevante Fragestellungen. Die beiden Bereiche haben Schnittstellen bezüglich der Aufgabenstellung und Schutzgüter. Beide werden hauptsächlich präventiv, aber auch reaktiv tätig.

7.6 Nachhaltigkeitsmanagement

Das Nachhaltigkeitsmanagement und das Compliance Management stehen bei den Themen Nachhaltigkeit und nichtfinanzielle Berichterstattung in einem engen Austausch. Im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes betreibt das Compliance Management das Beschwerdeverfahren. Eine weitere Schnittstelle gibt es bei der Corporate Sustainabilty Reporting Directive (CSRD-Richtlinie). Hier gibt es insbesondere bei dem Thema Governance einen Austausch.

7.7 Bereich Recht der SBEV

Der Bereich Recht wird im Falle von Folgemaßnahmen aufgrund von internen Aufklärungen und im Rahmen der Aktualisierung der Compliance-Risiken zur Risikoeinschätzung mit eingebunden.